










Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1d09acc-6128-3cc2-baf2-0dfbc256ea4b>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Metallbau-Montagearbeiten (DGUV Information 209-003)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 209-003
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 9.2 - 9.2 Eigenschaften, Kennzeichnung und Lagerung

Gefahrstoffe sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften. Diese werden in den 28 Gefahrenklassen beschrieben, denen bestimmte Gefahrenpiktogramme zugeordnet sind, z. B.:

	Akute Toxizität (Kategorien 1, 2, 3)
	Akute Toxizität Kategorie 4, Reizung der Haut, Augenreizung, Sensibilisierung der Haut, spezifische Zielorgan-Toxizität, Atemwegsreizung, narkotisierende Wirkungen
	Instabile explosive Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide
	Entzündbare Gase/Aerosole/Flüssigkeiten/Feststoffe, selbstzersetzliche Stoffe, pyrophore Flüssigkeiten/Feststoffe (allgemein Stoffe, die sich an der Luft bei gewöhnlicher Temperatur selbst entzünden), selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische sowie Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase abgeben
	Organische Peroxide, oxidierende Gase/Flüssigkeiten/Feststoffe
	Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung
	Kanzerogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität (Kategorien 1A, 1B, 2), Sensibilisierung der Atemwege, spezifische Zielorgan-Toxizität, Aspirationsgefahr
	Gase unter Druck
	Akut und chronisch gewässergefährdend

**Abb. 33**

Gefahrenpiktogramme nach GHS der UN (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)

Behälter und Verpackungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind eindeutig gekennzeichnet, unter anderem durch:

- Bezeichnung des Stoffs, bei Gemischen auch der wesentlichen Inhaltsstoffe
- Name und Anschrift des Herstellers, Importeurs oder Vertreibers

- Gefahrenpiktogramme und Signalwort
- Hinweise auf besondere Gefahren, H-Sätze (hazard statement) und
- Sicherheitshinweise, P-Sätze (precautionary statement)

Für die Lagerung von Gefahrstoffen dürfen niemals Behälter verwendet werden, die üblicherweise Lebensmittel oder Getränke enthalten, z. B. Wasser- oder Cola-Flaschen.

An den Arbeitsstellen dürfen die Stoffe nur in der begrenzten Menge, die für den Fortgang der Arbeit notwendig ist, zur Verfügung stehen.

Für die Lagerung giftiger und brandfördernder Stoffe sind besondere Anforderungen zu beachten (TRGS 510).

<b>Aceton</b>
 <b>Gefahr</b> 
<b>H-Sätze:</b> Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar (H225) Verursacht schwere Augenreizungen Kann Benommenheit verursachen (H336) Schläfrigkeit Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen (EUH066)
<b>P-Sätze:</b> Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. (P233)
<b>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:</b> Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen- (P305+P351+P338)

**Abb. 34**

Beispiel einer Kennzeichnung nach GHS

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist zu beachten:

- Unternehmer und Unternehmerinnen müssen vor Beginn der Tätigkeit die möglichen Gefährdungen ermitteln und erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
- Es ist zu prüfen, ob ungefährliche oder weniger gefährliche Stoffe verwendet werden können (schriftliche Dokumentation).
- Vor Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten über die damit verbundenen Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (schriftliche Dokumentation).
- Den Beschäftigten müssen sowohl entsprechende Betriebsanweisungen als auch aktuelle Sicherheitsdatenblätter zugänglich gemacht werden.
- Es ist mit dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin zu klären, ob und bei welchen Tätigkeiten arbeitsmedizinische

Vorsorge erforderlich ist bzw. angeboten werden müssen.

- Beschäftigungsbeschränkungen (z. B. Jugendliche und werdende Mütter) sind zu beachten.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allgemeine Grundsätze einzuhalten ([GefStoffV § 8](#), TRGS 500 Nr. 4). Dazu zählen unter anderem auch die allgemeinen Hygienemaßnahmen und die Anwendung von geeignetem Hautschutz.

Zum Schutz vor Brand- und Explosionsgefahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich müssen Zündquellen aus solchen Bereichen ferngehalten werden.

Stoffspezifische Informationen können dem Sicherheitsdatenblatt, das die Lieferfirma bei jeder Neulieferung oder bei Änderungen unaufgefordert mitliefern muss, entnommen werden. Es enthält unter anderem Angaben

- zu Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltschutz- und Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- zum Brand- und Explosionsschutz sowie
- zur Entsorgung.